

Fanclub EHC Wetzikon Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen FANCLUB EHC WETZIKON existiert in der Gemeinde Wetzikon eine politisch und konfessionell neutrale Interessengemeinschaft. Der Club stellt sich zur Aufgabe, den Zusammenhalt und die Kameradschaft unter den Eishockeyfans zu festigen und zu pflegen, sowie den EHCW mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 2 Der EHCW-Fanclub besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- Art. 3 Grundsätzlich ist jedermann mitgliedsberechtigt. Der Vorstand kann jedoch im Zweifelsfalle über die Aufnahme entscheiden.

III. Organisation

- Art.4 Die Organe des Fanclubs sind:
- Generalversammlung
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand, bestehend aus max. 7 Mitgliedern
 - 2 Rechnungsrevisoren
- Art. 5 Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die einmal im Jahr stattfindet und für jedes Aktivmitglied obligatorisch ist. Im Falle einer unentschuldigten Absenz wird eine Busse von Fr. 10.- auferlegt.
- Art. 6 Der von der GV jährlich zu bestimmende Vorstand besteht aus:
- Präsident
Kassier
Aktuar
bis 4 Beisitzer

IV. Rechte und Pflichten

- Art. 7 Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, den Statuten in allen Teilen Folge zu leisten und nach besten Kräften zur Förderung des Fanclubs und des EHC Wetzikon beizutragen.
- Art. 7.1 Nur Aktiv- und Ehrenmitglieder können in Fanclubmannschaften mitwirken.
- Art. 8 Jedes Aktivmitglied hat das Recht, Anträge vor die Versammlung zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen. Die Anträge müssen schriftlich und zum, vom Vorstand festgelegten Zeitpunkt abgegeben werden (Datum Poststempel). Um sich in den Vorstand wählen zu lassen, müssen die Kandidaten mind. 2 volle Jahre Mitglied im Fanclub sein.
- Art. 8.1 Ehepaare gelten als Familienmitglieder
- Art. 8.2 Jugendliche bis zum abgeschlossenen 16. Lebensjahr gelten als Kinder.
- Art. 9 Alle Aktivmitglieder haben das volle Stimmrecht.
- Art. 9.1 Passivmitglieder haben weder Pflichten noch Rechte.
- Art. 9.2 Ehrenmitglieder haben alle Rechte, jedoch keine Pflichten

V. Kassawesen

- Art. 10 Die Einnahmen des Fanclubs bestehen in erste Linie aus Mitgliederbeiträgen und Erlösen von Fanclub-Anlässen.
- Art. 11 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 12 Ausgaben sind vom Vorstand zu genehmigen.
- Art. 13 Mitgliederbeiträge müssen 30 Tage nach der GV bezahlt sein. Ist der Betrag bis zum 30. September noch nicht bezahlt und erfolgte auch keine schriftliche Austrittserklärung, so erfolgt nach einer Zahlungserinnerung der automatische Ausschluss aus dem Fanclub.
- Art. 13.1 Für Vereinsschulden haften die Mitglieder maximal bis zur Höhe der statutarischen Beitragspflicht (Jahresbeitrag) während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verein. Eine weitere persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Art. 14 Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt die Reisespesen (2. Klasse) an die Fanclub-Hauptversammlung zurückzufordern.
- Art. 14.1 Der Vorstand erhält pro Jahr eine Sitzungsentschädigung von CHF 100.- pro Vorstandsmitglied als Reisebeitrag an die Vorstandsreise. Dieser Betrag darf nur für die Reise und nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Auszahlung erfolgt nur für an der Reise teilnehmende Vorstandsmitglieder, sofern das Vereins Reinvermögen dies zulässt. Vereinsvermögen grösser CHF 10'000.- Die Auszahlung erfolgt à Konto pro Jahr und wird als Spende rückvergütet, wenn jemand nicht teilnimmt an der Reise.
- Art. 15 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai

VI. Austritt und Ausschluss

- Art. 16 Mitglieder, welche die Interessen des Fanclubs oder des EHCW schädigen, könnte durch Vorstandsentschluss ausgeschlossen werden.
- Art. 17 Erfolgt ein Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes während des Geschäftsjahres, kann kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages gestellt werden.

VII. Versicherung

- Art. 18 Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Fanclub-Mitgliedes, der Fanclub lehnt jede Haftung ab.
- Das Teilnehmen an Anlässen, die vom Fanclub organisiert werden, geschieht auf eigenes Risiko.

VIII. Austritt und Ausschluss

- Art. 19 Die Auflösung des Fanclubs kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.
- Art. 20 Bei einer Auflösung des Fanclubs kommt das gesamte Vermögen dem EHC Wetzikon zugute.
- Art. 20.1 Wenn bei der Auflösung des Fanclubs, der EHCW nicht mehr besteht und keine Nachfolgeorganisation vorhanden ist, wird das gesamte Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zukommen.
- Art. 21 Für alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle ist der Vorstand zuständig